

11.06.21

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Bestimmungen für den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/30487 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG)

– Drucksachen 19/28685, 19/29563 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 258/21

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Änderung von Bestimmungen für den Fonds zur Finanzierung der
kerntechnischen Entsorgung“.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes

Nach § 4 des Entsorgungsübergangsgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1356) geändert worden ist, wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Zahlungen für entsorgungskostenreduzierende Maßnahmen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz durch Bescheid verpflichten, Zahlungen für Kosten von Maßnahmen zu leisten, die dazu dienen, die Kosten für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle nach § 2 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes nicht nur unerheblich zu reduzieren. In dem Bescheid sind insbesondere der Zahlungsbetrag, die Zahlungsmodalitäten und der Zahlungsempfänger festzusetzen.“ ‘

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.